

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Fachabteilung 6A – Förderungsmanagement  
Karmeliterplatz 2  
A-8010 Graz

Für Rückfragen:  
Tel.: +43 (0) 316/877-3919  
Fax.: +43 (0) 316/877-3924  
E-Mail: fa6a-foem@stmk.gv.at

## Antrag auf Kinderzuschuss des Landes Steiermark

Die Steiermärkische Landesregierung gewährt sozial schwächer gestellten Familien einen Kinderzuschuss.  
Der Kinderzuschuss ist eine freiwillige Leistung, die Familien als Unterstützung in der ersten Familienphase zukommen soll.

Bitte beachten Sie: \* Angabe erforderlich    i Information zum Ausfüllen    ☒ Zutreffendes ankreuzen

**Bitte füllen Sie dieses Formular unbedingt vollständig, in Blockschrift und unter Berücksichtigung der beigefügten Richtlinien für den Kinderzuschuss des Landes aus!**

### AntragstellerIn (Erziehungsberechtigte/r)

Familienname*	<input type="text"/>	Akad. Grad	<input type="text"/>
Vorname*	<input type="text"/>	Geschlecht*	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum*	<input type="text"/>	Staatsbürgerschaft*	<input type="text"/>
Beruf*	<input type="text"/>		
Familienstand*	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden		
	<input type="checkbox"/> in Lebensgemeinschaft lebend <input type="checkbox"/> verwitwet		

### Adresse und Kontakt

Straße*	<input type="text"/>						
Hausnummer*	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Stiege	<input type="text"/>	Tür	<input type="text"/>
Postleitzahl*	<input type="text"/>	Ort*	<input type="text"/>				
Gemeinde*	<input type="text"/>						
Telefon* i	<input type="text"/>	E-Mail i	<input type="text"/>				

**i** Mit der Angabe Ihrer Telefonnummer/E-Mail Adresse ermächtigen Sie die Behörde, auch auf diesem Weg mit Ihnen Kontakt aufzunehmen.

## Angaben zum Kind, für das Kinderzuschuss beantragt wird

Familienname*	<input type="text"/>		
Vorname*	<input type="text"/>	Geschlecht*	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum*	<input type="text"/>	Staatsbürgerschaft*	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Mehrlingsgeburt	<input type="checkbox"/> uneheliches Kind		
<input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> eheliches Kind		
Dieses Kind lebt im gemeinsamen Haushalt mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

## Angaben über weitere, im Haushalt lebende Personen

**Ehegattin bzw. Ehegatte, Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte:**

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Weitere Kinder, für die Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird:**

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Bei Antragstellung sind folgende Nachweise in Kopie dem Antrag beizulegen bzw. (bei Antragstellung im Gemeinde- oder Bezirksamt) zur Bestätigung vorzulegen:**

- ◆ Geburtsurkunde des Kindes
- ◆ Meldezettel der antragstellenden Person
- ◆ Meldezettel des Kindes, für welches Kinderzuschuss des Landes beantragt wird
- ◆ Meldezettel aller im Haushalt lebenden Personen
- ◆ Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe des Bundes
- ◆ Einkommensnachweise

## Bankverbindung (bei einem inländischen Geldinstitut)

Kontonummer*	<input type="text"/>	
Bankleitzahl*	<input type="text"/>	Bankinstitut* <input type="text"/>

## Für die Errechnung des Familieneinkommens sind nach § 5 der Richtlinien folgende Einkommensnachweise dem Ansuchen beizulegen:

- |   |                             |                               |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| ◆ Jahreslohnzettel des/der Ehegatten/Ehegattin, des/der Lebensgefährten/Lebensgefährtin | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| ◆ Einkommenssteuerbescheid (bei selbständig Erwerbstätigen)                             | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| ◆ Einheitswertbescheid, Pachtverträge (bei LandwirtInnen)                               | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| ◆ Nachweis über Kinderbetreuungsgeld des Bundes   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| ◆ Nachweis über Arbeitslosengeld, Notstandshilfe  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| ◆ Nachweis über Unterhaltszahlungen   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| ◆ Nachweis über Alimente pro Kind   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| ◆ Nachweis über Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung                               | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| ◆ Nachweis über Lehrlingsentschädigung  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| ◆ Nachweis über Bundes- und Landesstipendien  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| ◆ Nachweis über Studien-, Schul- und Heimbeihilfen                                      | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| ◆ Nachweis über Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung                                | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| ◆ Nachweis über Witwen- und Waisenpension, Invaliditätspension, Alterspension           | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| ◆ Nachweis über Einkünfte von Zeitsoldaten  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| ◆ Nachweis über Taggeld von Präsenzdienern  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| ◆ Nachweis über Grundvergütung für Zivildienere   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

## Verpflichtungserklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

Der/die Förderungsnehmer/in verpflichtet sich durch seine/ihre Unterfertigung,

1. dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn der/die Förderungsnehmer/in die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
2. diese Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, Kontonummer 2014 1005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen.

Datenschutzrechtliche Bestimmung

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idGF, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber/innen und –nehmer/innen betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsfalles, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Pkt 1. im notwendigen Ausmaß
  - a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
    - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
    - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
    - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
    - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben
  - b. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.

Der Name des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin oder seine/ihre Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

## Von der Hauptwohnsitzgemeinde zu bestätigen:

Hiermit wird bestätigt, dass

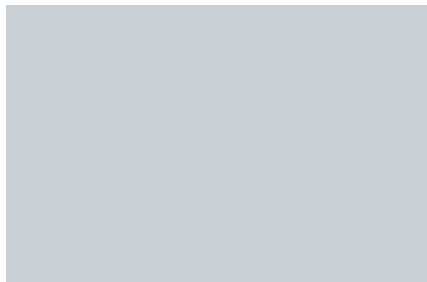
- ◆ der /die AntragstellerIn gemeinsam mit dem Kind, für das der Kinderzuschuss des Landes Steiermark beantragt wird, an der im Antrag angegebenen Adresse den Hauptwohnsitz hat;
- ◆ geprüft wurde, ob das Formblatt vollständig ausgefüllt wurde und die erforderlichen Nachweise über das Haushaltseinkommen angeschlossen sind;
- ◆ die Angaben über den Familienstand, die Familiengröße richtig sind und die diesbezüglichen Nachweise der Gemeinde vorgelegt wurden.

---

Stampiglie der Gemeinde/Stadtgemeinde  
des Bezirksamts/Magistrat Graz

---

für die Bürgermeisterin  
bzw.den Bürgermeister



Eingangsstempel des Gemeindeamtes,  
Magistrates oder Bezirksamtes

# Richtlinien für den Kinderzuschuss des Landes Steiermark

## § 1

### Ziele und Grundsätze der Förderung

(1) Das Land Steiermark gewährt sozial schwächer gestellten Familien im ersten Lebensjahr des Kindes unter bestimmten Voraussetzungen einen Kinderzuschuss in der Höhe von € 145,35.

Dabei handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes Steiermark, die Familien als Unterstützung in der ersten Familienphase zukommen soll.

(2) Die Abwicklung des Projektes erfolgt durch die Fachabteilung 6A Referat – Referat Familie beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit Unterstützung der Gemeinden und Bezirksämter.

(3) Die Steiermärkische Landesregierung behält sich Änderungen der Richtlinien vor.

## § 2

### Anspruchsberechtigung

(1) Der Kinderzuschuss des Landes Steiermark wird einem Elternteil (Adoptivelternteil, Pflegeelternteil) für sein Kind (Adoptivkind, Pflegekind) ab dem Zeitpunkt der Geburt gewährt, sofern

a) ein Antrag eines Elternteils auf Gewährung des Steirischen Kinderzuschusses innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes gestellt wird,

b) der antragstellende Elternteil mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und

c) der Hauptwohnsitz des beziehenden Elternteils und des Kindes im Bundesland Steiermark liegt (der Hauptwohnsitz bestimmt sich nach den Normen des Meldegesetzes 1991, BGBl. 9/1992 i.d.g.F.

d) das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die Grenze von € 783,99 nicht überschreitet, wenn das Kind bis 31. Dezember 2010 geboren wurde bzw. das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die jährlich automatisch angepasste Grenze des Grundbetrages des Existenzminimums für ab 1. Jänner des jeweiligen Jahres geborene Kinder nicht überschreitet. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen für Kinder geboren ab 1. Jänner 2011 beträgt € 793,40.

e) für dieses Kind Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 i.d.g.F., besteht

(2) Der Kinderzuschuss des Landes Steiermark wird nur einem Elternteil gewährt.

(3) In Zweifelsfällen hat das Vorrecht auf den Bezug des Kinderzuschusses des Landes Steiermark der Elternteil, der die Betreuung des Kindes, für welches der Kinderzuschuss beantragt wird, überwiegend durchführt.

## § 3

### Dauer

Der Kinderzuschuss wird für die ersten 12 Lebensmonate jedes Kindes gewährt.

## § 4

### Höhe

Der Kinderzuschuss des Landes Steiermark beträgt monatlich € 145,35.

## § 5

### Familieneinkommen und gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen

(1) Als anrechenbares Familiennettoeinkommen im Sinne dieser Richtlinien gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteils bzw. des/der Erziehungsberechtigten und dessen/deren LebenspartnerIn sowie der Kinder, für die Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird.

(2) Folgende Einkunftsarten gelten als Einkommen im Sinne der Richtlinie:

a) Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit: Als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätig-

keit gilt ein Zwölftel des Jahresnettoeinkommens laut Jahreslohnzettel bzw. Einkommensteuerbescheid. Das Jahresnettoeinkommen errechnet sich aus dem Jahresbruttobezug abzüglich des Gesamtbetrages der Werbungskosten und der Lohnsteuer ohne Familienbeihilfe des Bundes.

b) Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit: Als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte laut dem letzten gültigen Einkommensteuerbescheid abzüglich der Einkommensteuer.

c) Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft werden laut Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-PauschVO 2011) bei einem Einheitswert bis € 100.000,-- 39 % herangezogen. Ein Zwölftel davon ergibt das monatliche Nettoeinkommen, sofern der/die AntragstellerIn oder ihr/seine Ehe-/LebenspartnerIn, BesitzerIn oder PächterIn davon ist. Ist ein Teil oder die gesamte Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der monatliche Pachtzins in Abzug gebracht.

d) Wochengeld und Betriebshilfe nach dem BSVG und GSVG

e) Kinderbetreuungsgeld des Bundes

f) Arbeitslosengeld, Notstandshilfe

g) Einkünfte von Zeitsoldaten

h) Erhaltene Unterhaltszahlungen

i) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

j) Pension (Witwen/Witwer- und Waisenpension, Invaliditätspension, Alterspension)

k) Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung

l) Taggeld von Präsenzdienern

m) Grundvergütung für Zivildienstler

n) Lehrlingsentschädigung

o) Bundes- und Landesstipendien

p) Studien-, Schul- und Heimbeihilfen

(3) Gesetzliche Unterhaltszahlungen an die geschiedene Ehegattin, den geschiedenen Ehegatten und Alimentationszahlungen an Kinder (aus Ehe oder Lebensgemeinschaft) sind bei der Feststellung des Familieneinkommens in Abzug zu bringen.

Weiters sind für Mehraufwendungen im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 28. Juni 1996, BGBl. Nr. 303/1996 i. d. F. BGBl. II Nr. 416/2001 über außergewöhnliche Belastungen wegen Krankendiätverpflegung ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten folgende Beträge vom monatlichen Einkommen in Abzug zu bringen:

• bei Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie oder Aids € 70,--

• bei Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit € 51,--

• bei Magenkrankheit oder einer anderen inneren

Krankheit € 42,--

Bei Zusammentreffen mehrerer Krankheiten ist der höhere Pauschbetrag zu berücksichtigen.

(4) Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen errechnet sich wie folgt:

Der Gewichtungsfaktor wird durch Zusammenzählen der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder errechnet.

Bei den Familienmitgliedern zählt

• der 1. Erwachsene 1,0 Punkte

• der 2. Erwachsene 0,8 Punkte

• Kinder von Geburt bis Eintritt ins Berufsleben 0,5 Punkte

• Kinder, deren Einkommen (Lehrlingsentschädigung)

zum Familieneinkommen gerechnet wird (solange Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird) 0,8 Punkte

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich, indem

das anrechenbare Familieneinkommen durch den sum-

mierten Gewichtungsfaktor dividiert wird.

## **§ 6 Antragstellung**

(1) Der/Die AntragstellerIn verpflichtet sich im Förderungsantrag diese Richtlinien als verbindlich anzuerkennen und die Zustimmung zum Datenverkehr (§11) zu erteilen.

(2) Für den Antrag auf Gewährung des Steirischen Kinderzuschusses muss das vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 6A Referat Familie aufgelegte Formular verwendet werden.

(3) Diese Formblätter werden bei den Gemeindeämtern, Bezirksämtern des Magistrates Graz, den Informationsstellen des Landes, den Bezirkshauptmannschaften und im Referat Familie der Steiermärkischen Landesregierung aufgelegt.

(4) Der Antrag ist bei den Gemeindeämtern, Bezirksämtern des Magistrates Graz oder beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 6A - Referat Familie einzubringen. Diese Stellen prüfen, ob das Formblatt vollständig ausgefüllt ist und die erforderlichen Beilagen (siehe § 5) angeschlossen sind. Sie überprüfen ferner die Richtigkeit der Angaben über den Familienstand, die Familiengröße und den Hauptwohnsitz.

(5) Das Antragsformular ist ordnungsgemäß auszufüllen und vom/von der AntragstellerIn zu unterfertigen.

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigegeben werden:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldezettel der Antrag stellenden Person
- Meldezettel des Kindes
- Meldezettel aller im Haushalt lebenden Personen (weitere Kinder, (Ehe-)LebenspartnerIn)
- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (Bescheid oder Auszahlungsbeleg)
- Einkommensnachweis (siehe dazu § 5)

(6) Die Entscheidung über den Antrag wird dem/der AntragstellerIn bekannt gegeben.

(7) Eine Antragstellung ist seit 1. Jänner 2002 bei den oben genannten Stellen möglich.

## **§ 7 Auszahlung**

Die Auszahlung des Kinderzuschusses des Landes Steiermark erfolgt auf ein von der AntragstellerIn/dem Antragsteller bekannt zu gebendes Konto. Der Kinderzuschuss des Landes Steiermark kann frühestens ab dem der Geburt folgenden Monat ausbezahlt werden.

## **§ 8 Kein Rechtsanspruch**

Die Steiermärkische Landesregierung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien über Gewährung des Kinderzuschusses des Landes Steiermark. Ein Rechtsanspruch

besteht nicht. In Härtefällen kann das zuständige Mitglied der Landesregierung Nachsicht von einzelnen Voraussetzungen erteilen.

## **§ 9 Meldung von Änderungen**

(1) Der/Die AntragstellerIn ist verpflichtet, binnen Wochenfrist dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 6A – Referat Familie allenfalls im Wege von Gemeindeämtern oder Bezirksämtern zu melden, dass

a) die Familienbeihilfe des Bundes für das Kind, für welches der Kinderzuschuss des Landes Steiermark beantragt wurde, eingestellt wurde,

b) der Hauptwohnsitz des Kindes oder des Antrag stellenden Elternteils aus dem gemeinsamen Haushalt weg verlegt wird,

c) sich die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschusses des Landes Steiermark, insbesondere die Einkommensverhältnisse und das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen, geändert haben.

(2) Die entsprechenden Nachweise müssen beigelegt bzw. bei Aufforderung nachgereicht werden.

## **§10 Rückerstattung**

Wurde der Kinderzuschuss des Landes Steiermark auf Grund unrichtiger Angaben bezogen, sind die ausbezahlten Beträge an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung binnen einer Frist von vier Wochen rückzuerstat-  
ten.

## **§11 Datenverkehr**

(1) Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung und alle mit dem Kinderzuschuss des Landes Steiermark befassten Stellen und Ämter sichern die vertrauliche Behandlung der den Anträgen zugrunde liegenden Daten zu.

(2) Der/Die AntragstellerIn gibt die Zustimmung, dass die vom Land mit der Bearbeitung und Überprüfung der Förderung betrauten Stellen berechtigt sind, Einsicht in Akten bzw. Daten, welche in der Gemeinde, bei Sozialversicherungsträgern, dem AMS und beim zuständigen Finanzamt aufliegen, zu nehmen und diese zu verarbeiten.

(3) Der/Die AntragstellerIn stimmt auch zu, die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen Daten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen.

## **§12 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.